

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom **26.02 2026**, Zahl: **920/004/2026**, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (**Parkgebührenverordnung 2026**).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1**Ausschreibung**

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 1 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan werden gemäß § 2 K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2**Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen am Blumenhallenparkplatz sowie den Parkplätzen in der Dr.-Arthur-Lemisch-Straße zwischen der Kölnhofallee und dem Objekt Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 1 (laut Lageplan vom 23.01.2026, Plan Nr. 1189).
- (2) Die Gebührenpflicht am Blumenhallenparkplatz besteht während der Zeit vom 1. Jänner bis zum 15. September sowie vom 15. Oktober – 31. Dezember jeden Jahres werktags (außer an Samstagen, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr).
- (3) Die Gebührenpflicht in der Dr.-Arthur-Lemisch-Straße besteht während der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember jeden Jahres werktags (außer an Samstagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr).
- (4) Die Kennzeichnung der Gebührenpflicht erfolgt bei der Ein- bzw. Ausfahrt des Blumenhallenparkplatzes sowie in der Dr.-Arthur Lemisch Straße zwischen der Kölnhofallee und dem Objekt Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 1 durch die Hinweistafeln (lt. Anlage 1).

§ 3**Höhe der Parkgebühr**

- (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt angefangenen Kalendertag € 2,00.
- (2) Die Höhe der Parkgebühr für ein Monatsticket beträgt € 15,00.

§ 4**Entrichtung der Parkgebühr**

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr für die Tagesgebühr hat unter Verwendung der vor Ort aufgestellten Parkscheinautomaten oder elektronisch mittels Mobiltelefon zu erfolgen.
- (2) Parkscheine dürfen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abstellzeit, nur für einen Abstellvorgang verwendet werden.
- (3) Die Entrichtung der Parkgebühr für ein Monatsticket erfolgt während der Amtsstunden bei der Abgabenbehörde am Rathaus der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan.

- (4) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein bzw. die von der Abgabenbehörde ausgegebene Parkkarte ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 K-PStG.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 K-PStG.

§ 7 Parkkarte

- (1) Inhaber eines Monatstickets haben den Nachweis mittels amtlicher Parkkarte (lt. Anlage 2) zu erbringen.
- (2) Für Fahrzeuge, für die eine Monatsgebühr entrichtet wurde, wird die amtliche Parkkarte gegen Nachweis der entrichteten Parkgebühr von der Abgabenbehörde während der Amtsstunden am Rathaus der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ausgefolgt.

§ 8 Sonderbestimmung

Die Gebührenpflicht in der Dr.-Arthur-Lemisch-Straße gilt nicht während des alljährlich stattfindenden St. Veiter Wiesenmarktes.

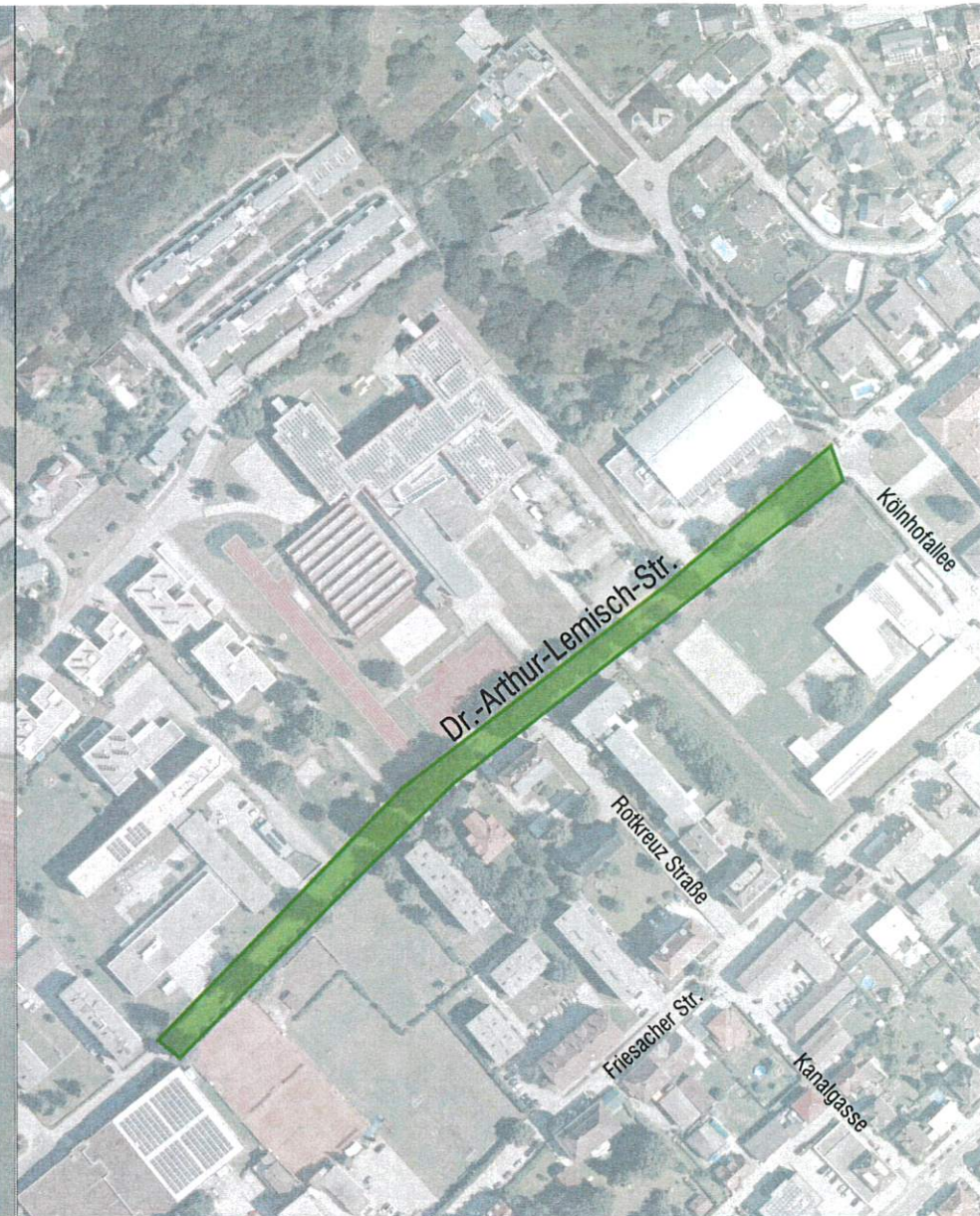
§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Hinweistafeln in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 27.06.2024, Zahl: 920/02/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
	Datum/Zeit	09.03.2026 08:51:40
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2040136454
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.stveit.com/service/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



Gebührenpflichtige Dauerparkzone Ganztägig oder Monatsticket
 (Werktags v. Mo-Fr. 7-19 Uhr, Pauschal EUR 2,- / Tag, od. Monatsticket um EUR 15,-)
 v. 15. September - 15. Oktober jeden Jahres außer Kraft gesetzt

Gezeichnet: Petersmann	Geprüft:	Plandatum: 23.01.2026	Plannummer: 1189	EDV-Verzeichnis:\baumt\	Maßstab: oM
---------------------------	----------	--------------------------	---------------------	---------------------------------	----------------

st.veit
 STADTGEMEINDE
 BAUMT

9300 St. Veit/Glan | Hauptplatz 1 | Tel 04212 55 55 | Tel 04212 55 55 62 | www.stveit.com

Projekt:
Dauerparkzonenplan
 Planinhalt

1 anlagen zu Parkneihinverordnung 2026 v. 26.02.2026 71: 920/004/2026

Kundmachung der Dauerparkzonen:



Gezeichnet: Petersmann	Geprüft:	Plandatum: 23.01 2026	Plannummer:	EDV-Verzeichnis:	Maßstab: oM
 STADTGEMEINDE BAUAMT 9300 St. Veit/Glan Hauptplatz 1 Tel: 04212 55 55 web: stveit.com			Projekt: Hinweiszeichen Dauerparkzone		
			Planinhalt Anlage 1 zu Parkgebührenverordnung 2026 v. 26.02.2026 Zl: 920/004/2026		

Ausstellungsdatum: _____

st.veit

am Puls der Zeit

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1 | 9300 St. Veit/Glan
+43 4212 5555-710

MONATSTICKET

Der Inhaber dieses Tickets ist berechtigt, für einen Monat ab Ausstellungsdatum den kostenpflichtigen Parkplatz bei der Blumenhalle/Dr.-Arthur-Lemisch-Str. zu nutzen

Bewilligungsdauer: _____

Laufnummer: _____

Das Monatsticket gut lesbar hinter die Windschutzscheibe legen!